Erklärung.

Infolge nachstehender Erklärung ist zwischen den streitenden Parteien ein Vergleich abgeschlossen worden, demzufolge Herr Karl May seinen gegen Herrn Adalbert Fischer angestrengten Prozeß freiwillig zurückzieht.

Ich, Karl May, erkläre hiermit, daß Herr Verlagsbuchhändler Adalbert Fischer bei Ankauf der Firma H. G. Münchmeyer sich nach seinem Kaufvertrage in dem Glauben befunden hat, alle Rechte an meinen bei dieser Firma erschienenen Werken mit erworben zu haben.

Dresden, im Februar 1903. **Karl May.**

Ich, Adalbert Fischer, erkläre hiermit: Dafern in den bei H. G. Münchmeyer erschienenen Schriften des Herrn Karl May etwas Unsittliches enthalten sein sollte, dies meiner Überzeugung nach nicht aus der Feder des Verfassers stammt, sondern von dritter Seite früher hinein getragen worden ist.

Dresden-Niedersedlitz, im Februar 1903. **Adalbert Fischer.**

Aus: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Leipzig. Nr. 41, 19.02.1903.

Erklärung („Adelbert“): A-503, Berliner Tageblatt, 17.02.1903; A-2022, Neue Freie Presse, Wien, 17.02.1903; A-1985, Reichspost, Wien, 18.02.1903; A-1970, Grazer Volksblatt, 18.02.1903

Erklärung mit abweichendem Text: A-2246, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 19.02.1903;

mit Zusatztext: A- 2123, Neuigkeits-Welt-Blatt, Wien, 27.02.1903.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2017